

## **Zulassungsregelungen nach § 124 Abs. 1 und 2 SGB V**

### **1. Voraussetzungen der Zulassung**

Die Erteilung der Zulassung setzt voraus:

- a) den Nachweis der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeut/in entsprechend dem Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten vom 25.05.1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- b) den Nachweis über geeignete Praxisräume sowie eine Praxisausstattung, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet.
- c) die Unterzeichnung der Anerkenniserklärung (Anlage 4).

### **2. Verfahren zur Erteilung der Zulassung**

- a) Der Antrag auf Zulassung ist bei der jeweils örtlich zuständigen AOK-Bezirksdirektion der AOK Baden-Württemberg schriftlich zu stellen.

Die für die Zulassung zuständige AOK-Bezirksdirektion erteilt die Zulassungsbescheide.

- b) Die zuständige AOK-Bezirksdirektion kann den Antrag zur Feststellung der sachlichen und räumlichen Zulassungsvoraussetzungen an den Berufsverband übergeben.
- c) Mit der Praxisbegehung darf nur ein neutraler Gutachter beauftragt werden, der nicht Wettbewerber des Antragstellers ist. Bei der Benennung kann die zuständige AOK-Bezirksdirektion auf Vorschläge des Berufsverbandes zurückgreifen. Der Gutachter kann schriftlich unter Angabe von Gründen wegen Befangenheit abgelehnt werden. Der Gutachter ist auf die Einhaltung des Datenschutzes und die gewissenhafte Durchführung der Feststellung der sachlichen und räumlichen Zulassungsvoraussetzungen zu verpflichten. Darüber hinaus ist keine weitere wertende Stellungnahme abzugeben.

### **3. Geltungsbereich der Zulassung**

- a) Die Zulassung ist an die Person und die Praxis des Leistungserbringers gebunden; sie gilt für diese Praxis und ist nicht übertragbar.
- b) Falls juristische Personen sowie rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen die Zulassung beantragen, müssen sie einen fachlichen Leiter beschäftigen, der die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt.
- c) Die Zulassung einer oder mehrerer Zweigniederlassungen ist möglich. Hierfür ist jeweils die Beschäftigung eines fachlichen Leiters erforderlich, der die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt.

#### 4. Ende der Zulassung

Die Zulassung endet bzw. wird widerrufen:

- bei Wegfall einer der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 124 Abs. 6 SGB V),
- durch Praxisaufgabe, Praxisverlegung oder Praxisübergabe,
- durch Widerruf (§ 124 Abs. 6 SGB V i. V. m. §§ 19, 20 dieses Rahmenvertrages),
- durch Rückgabe der Zulassung,
- durch Ausscheiden des fachlichen Leiters,
- durch Tod des Zugelassenen (§ 6 Ziffer 4)

Endet die Zulassung durch Praxisaufgabe, -übergabe oder -verlegung, sowie bei Ausscheiden des fachlichen Leiters so ist der bisherige Zulassungsinhaber verpflichtet, hiervon die zuständige AOK-Bezirkdirektion und seinen Berufsverband unverzüglich zu unterrichten.